

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 149/11 B

L 14 AS 1805/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 103 AS 11954/06 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Neukölln,
Mainzer Straße 27, 12053 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. Juli 2011 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen das bezeichnete Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger hat im Berufungsverfahren ua beantragt:
 3. Den Betrag der Leistung wegen krankheitsbedingten Mehrbedarfs im Zeitraum vom 1.1.2006 bis 31.12.2006 zu runden;
 4. Den Betrag der Leistung für Unterkunft im Zeitraum vom 1.1.2006 bis 31.12.2006 zu runden;
 5. Im Zeitraum vom 1.1.2006 bis 31.12.2006 Leistungen zur Eingliederung Schwerbehinderter zu erbringen und im Falle des Unterliegens die ausgefallenen Entgeltersatzleistungen zu zahlen;
 6. Im Zeitraum vom 1.1.2006 bis 31.12.2006 seine Erwerbsunfähigkeit bedarfserhöhend zu berücksichtigen;
 7. Im Falle des Unterliegens den Beklagten zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden und ihm alle in Betracht kommenden Leistungen der Teilhabe des SGB IX zu bewilligen;
 8. Im Falle der Unzuständigkeit des Beklagten alle ggf zur Leistung verpflichteten Reha-Träger beizuladen und zur Leistung zu verurteilen;
 9. Im Falle der Unzuständigkeit des Beklagten alle ggf zur Leistung verpflichteten Reha-Träger beizuladen und zur Abgabe einer Zusicherung zur Leistungsgewährung zu verurteilen.
- 2 Das LSG hat die Berufung des Klägers zu den Anträgen 5 sowie 7 bis 9 als unzulässig gewertet, weil es am Rechtsschutzbedürfnis mangle bzw eine unzulässige Klageänderung vorliege und die Anträge unter eine Bedingung gestellt worden seien. Hinsichtlich der Anträge zu 4 und 6 hat es die Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Ein Anspruch auf höhere Leistungen wegen der Schwerbehinderung sei ua deswegen nicht gegeben (Antrag 6), weil § 21 Abs 4 SGB II voraussetze, dass Teilhabeleistungen erbracht worden seien. Das sei hier nicht der Fall. Ein Anspruch auf die Rundung der Leistungen für Unterkunft und Heizung bestehe ebenfalls nicht (Antrag 4). Insoweit seien die Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen. Auf den Antrag zu 3 hat das LSG ein Anerkenntnisurteil erlassen (*Urteil vom 5.7.2011*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt und PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.



II

- 4 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und der damit verbundene Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 5 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich hier nicht. Der erkennende Senat hat unter Berufung auf eine Entscheidung des 11b. Senats des BSG bereits entschieden, dass Leistungen nach § 21 Abs 4 SGB II nur dann zu bewilligen sind, wenn Teilhabeleistungen tatsächlich erbracht worden sind (zum Antrag 5). Für die Erfüllung des Merkmals "erbracht" ist dabei erforderlich, dass eine in der Regelung des § 21 Abs 4 SGB II bezeichnete Eingliederungsmaßnahme tatsächlich durchgeführt wird (BSG vom 25.6.2008 - B 11b AS 19/07 R - BSGE 101, 79 = SozR 4-3500 § 54 Nr 1; BSG vom 6.4.2011 - B 4 AS 3/10 R - zur Veröffentlichung vorgesehen). Der Sachverhalt weist keine Besonderheiten auf, die eine erneute Entscheidung des Senats insoweit erforderlich machen würden. Die Frage der "Rundung" hat sich durch Zeitablauf erledigt (Antrag 4). Die Rundungsregelung des § 41 Abs 2 SGB II ist durch das Regelbedarfsänderungsgesetz vom 24.3.2011 (BGBl I, 453) zum 1.4.2011 gestrichen worden. Daher ist eine Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage nach der Rundung auch der Leistungen für Unterkunft und Heizung zu verneinen (vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8d).
- 8 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht gegeben.
- 9 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die ange-



fochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 10 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 11 Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten war (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

